

Die Verteidigung erworbener Rechte

Erworbene Rechte haben nur so lange Geltung als sie verteidigt werden können. Darum liegt in der Freude über jeden neuen Besitz von Anbeginn die Furcht vor seinem Verlust. Das war auch im Leben unserer Vorfahren nicht anders. Als sie sich in Großkopisch niederließen, scheinen die Besitzverhältnisse noch lange Jahre im Fluß gewesen zu sein. Im Gebiet zwischen dem Schäßburger und dem Mediascher Stuhl war ein sog. Praedium geblieben, unbesiedeltes Land, das von dem Grafengeschlecht der Apa von Malmkrog besetzt und mit Deutschen besiedelt worden war. Es entstanden die Gemeinden Kreisch, Peschendorf, Felsendorf, Malmkrog, Rauthal und Neudorf, um deren Zugehörigkeit zum Schäßburger Stuhl, und damit zum Königsboden, ein langer Streit entstand. Er endete im Jahre 1340 damit, daß die Sieben Stühle die Gemeinden schweren Herzens aus ihrem Verband entließen. Sie gehörten fortan zum Komitatsboden und unterstanden der Gerichtsbarkeit des Fürsten von Siebenbürgen.

Neun Jahre später klagte der Adlige Johann von Malmkrog am Hofe des Königs Ludwigs des Großen, die "hospites", d. i. die Gäste oder Siedler von Großkopisch und Waldhütten hätten den Landstrich Lapesch zu Zeiten seines Vaters Gegus in Besitz genommen und widerrechtlich benützt, obwohl derselbe innerhalb der Grenzen seiner Besitzungen Rauthal und Neudorf liege. Der König ordnete eine Untersuchung an und befahl den Kläger, Johannes Apa von Malmkrog, wieder in seinen Besitz einzusetzen.

In einer Urkunde vom 13. Dezember 1349 von Bistritz spricht der Szeklergraf Andreas von der Durchführung dieses Auftrages. Er habe öffentliche und auch geheime Untersuchungen bei Adligen und auch bei fürsichtigen Männern Hermannstadts und anderer Ortschaften angestellt und habe sich genaue Kenntnisse über die Grenzen verschafft. Dabei habe er erfahren und erkannt, daß diese Erde erblicher Besitz der Apa sei. Folglich habe er sofort Befehl gegeben, sie Johannes wiederzugeben zu ständigem und unwiderruflichem Besitz. Den Sachsen von

Großkopisch und Waldhütten wird ewiges Schweigen über diese Erde geboten. Eine Woche früher hatte er einen Brief an das Weißenburger Kapitel gerichtet, darin er dasselbe bat mitzuwirken, daß der Auftrag des Königs durchgeführt werde.

Mit diesem Richterspruch war der Streit aber noch nicht beendet. Er wurde 1363- 1366, teilweise von Gewalt begleitet, fortgesetzt. Als 1363 eine Kommission eine Grenzbegehung machte, und neue Hatterthausen errichtet wurden, der Lapesch dem Grafen Johann von Malmkrog zugesprochen ward, widersetzten sich die Sachsen von Großkopisch und Waldhütten mit Gewalt. Sie zerstörten die neuen Grenzhausen und verwundeten einen Verwandten und einen Diener des Grafen mit Pfeilschüssen tödlich, auch ein Pferd wurde getötet. Die Kommission mußte die Flucht ergreifen.

Ihr Bericht lautete nun erstreckt, die Sachsen der beiden Gemeinden hätten den strittigen Landstrich zu Unrecht in Besitz genommen. Ausführlich wurde über ihre Widerspenstigkeit berichtet.

Der Rechtsstreit wurde 1365 vom Woiwodalgericht an den König weitergeleitet, da sich beide Parteien auf Urkunden beriefen. Im Jahre 1366 hielt König Ludwig in Weißenburg Gericht und befaßte sich auch mit diesem Hattertstreit. Graf Johann von Malmkrog klagte die Sachsen der beiden Gemeinden gleichlautend wie bis dahin an. Der König beauftragte das Weißenburger Kapitel eine Grenzbegehung vorzunehmen, Eigentumsverhältnisse und Größe, Qualität, Fruchtbarkeit und Wert des strittigen Landstrichs festzustellen. Das geschah. Der Bericht lautete, daß nur ein großer Erdhausen, der die Gemarkungen von Großkopisch, BIRTHÄLM und Malmkrog von einander trenne, ausgemacht und von beiden Parteien anerkannt wurde. Ebenso wurde ein Grenzpunkt am Langen Berg zwischen Neudorfer und Waldhüttener Besitz beiderseits anerkannt. Johannes zeigte dann mehrere Punkte an demselben Berg, mit der Behauptung, dort seien Grenzzeichen gestanden, aber von den Sachsen beseitigt, willkürlich beseitigt worden. Als Johannes keine existierenden Zeichen zeigen konnte, führten die Sachsen die Kommission zum gegenüberliegenden Berg, an dessen Hang sichtbare Zeichen vorhanden wa-

ren, welche zur Zeit des Woiwoden Ladislaus, also zur Zeit ihrer Ansiedlung errichtet worden seien. Darüber entgegnete Johannes, sie seien von den Sachsen eigenmächtig errichtet worden. Die Kommission kam, nach eingehender Beratung mit den anwesenden Edelleuten und den Amtleuten des benachbarten Mediascher Stuhles, zu der Schlußfolgerung, daß in Anbetracht der gegebenen Verhältnisse eine Einigung über den strittigen Grund nicht möglich sei. Sie schätzten, daß er mit seinen Äckern, Wäldern, Gewässern und Weingärten achtzig Höfe mit Nahrungsmitteln und Früchten leicht ernähren könne.

Das Urteil dieser Kommission, daß eine friedliche Lösung unmöglich sei, die Widersprüchlichkeit der streitenden Parteien und der Berichte der Kommissionen bewegten den König von seinem Urteilsrecht als oberster Richter des Landes Gebrauch zu machen. Sicherlich hatte er auch die Gewaltanwendung der sächsischen Bauern als Zeichen und Mahnung in Betracht gezogen. Auch heute stellt sich die Frage, ob sie dazu den Mut aufgebracht hätten, wenn sie im Unrecht gewesen wären? War ihr Handeln nicht die Reaktion auf bitteres Unrecht, das ihnen angetan worden war? Der König beauftragte nun den Ban von Kroatien und Dalmatien, Nikolaus de Zeech, und den Vizewoiwoden von Siebenbürgen, Petrus de Jara von Galt, die er mit königlicher Vollmacht ausstattete, den Streit um den Lapesch friedlich zu schlichten. Dabei sollte der Gräf Petrus von Hetzeldorf die Bewohner von Waldhütten, Gräf Johannes von Großkopisch seine eigene Gemeinde vertreten. Auch das Weißenburger Kapitel wurde vom König wieder um seine Hilfe gebeten.

Am 13. Juli 1366 bestätigte König Ludwig I. das Urteil dieser Kommission. Darin heißt es, daß Graf Johann von Malmkrog zu wiederholtenmalen um die Übergabe seines Erbes gebeten habe. Als ihm die Bitte beinahe erfüllt worden sei, habe er mit den Sachsen, die den Landstrich noch zu seines Vaters Gagus Zeiten widerrechtlich in Besitz genommen hätten, mancherlei Streit und Kämpfe gehabt. Aus freien Stücken habe er darum in die Teilung des Landstriches eingewilligt, weil er erkannt habe, daß er ihn zur Gänze auf friedlichem Wege nicht erhal-

ten könne, weil sonst unter den Sachsen ein Aufruhr entstehe. Darum hatten des Königs Abgesandte den Grund unter die beiden Parteien aufgeteilt, womit dieselben sich abfanden. Es wurden mit ihrem Einverständnis zu beiden Seiten des Lapeschbaches, - der die neue Grenze bildete, sichtbare Erdhaufen als Grenzzeichen aufgeworfen, der letzte am unteren Ende des Großkopischer Teiles, unter der Spitze des Lilienberges, s. Leljebarch.

Am 27. August 1366 erließ der König an die Sachsen der Stühle Hermannstadt, Mediasch und Schelk den Befehl Sorge zu tragen, daß Graf Johannes von Malmkrog, sowie seine Söhne und ihre Nachfahren in ihrem Besitzrecht auf die Hälfte des Lapeschtales, die ihnen bei der friedlichen Teilung durch seine Kommission mit aller Einverständnis zugefallen sei, nicht gestört würden. Die neu errichteten Grenzzeichen dürften nicht verletzt werden. Die Anordnung wurde befolgt, und die Grenze verläuft heute noch so, wie sie damals festgelegt wurde.

Im November desselben Jahres klagte Johannes von Malmkrog vor dem Vizewoiwoden von Siebenbürgen, die Sachsen von Großkopisch hätten am 23. November 1366 Neudorf in der Nacht überfallen, fünf Häuser und zwei Scheunen niedergebrannt, die Habseligkeiten daraus geraubt, sechs Ochsen und einen Jobagyen (Hörigen) fortgetrieben. Das Weißenburger Kapitel wurde um die Untersuchung des Falles ersucht. Das Ergebnis derselben ist nicht bekannt. Auf keinen Fall kann angenommen werden, daß es sich um einen Raubüberfall gehandelt hatte. Wahrscheinlicher ist, daß ein gräflicher Knecht die Ochsen auf Kopischer Gebiet weidete, gefaßt wurde und, wie das bis in unsere Tage noch geschah, mit dem Vieh zurückgehalten wurde, bis der Eigentümer den Flurschaden bezahlt hatte. Weigerte sich derselbe das zu tun, so hielt man sich am Eigentum des Knechtes schadlos, um dadurch auf seinen Herrn einen Druck auszuüben. Dadurch verschärfte sich der Streit derart, daß auch eine Brandlegung nicht ausgeschlossen war. Durch solche Härte sollte sowohl der Graf, als auch seine hörigen Knechte in Kenntnis gesetzt werden, daß die Sachsen entschlossen waren, ihr Eigentum hinfort mit allen Mitteln zu verteidigen. Für die Annahme, daß ein

Flurschaden den Streit auslöste, spricht die Tatsache, daß weder ein Ergebnis der Untersuchung, noch ein Urteil in der Sache bekannt ist.

Es ist geschichtlich belegt, daß das Eigentum der Sachsen in ähnlicher Weise von Anbeginn mißachtet wurde. Es wurde nicht nur Diebstahl in ihren Wäldern begangen, sondern auch auf ihren Weizenfeldern Vieh und Schafe geweidet. Gegen solche Übergriffe mußte selbst der König einschreiten. So verhielt er im Jahre 1432 den Szeklergrafen dazu 7.000 Gulden für den Schaden zu zahlen, den seine Truppen im Repser Stuhl angerichtet hatten. Vier Jahre später gebot er ihm auf's Neue, "Sorge zu tragen, daß Szekler hinfort Mord, Raub und ähnliche Taten im Repser Stuhl" unterließen. Solche Verbrechen waren in den Grenzgebieten darum häufiger, weil Gewalttäter sich der Strafverfolgung durch die Flucht auf Adelsboden entzogen, von dessen Grundherren sie nicht ausgeliefert wurden.

Auch zwischen sächsischen Gemeinden gab es Grenzstreitigkeiten. So auch zwischen Großkopisch und Birthälml. Im Jahre 1640 wurden von der Gemeinde Birthälml verausgabt: "als der Herr Bürgermeister (von Mediasch) bei die Hatterthaufen auf Kapuscher Hattert hier durchgezogen auf die Midwischer Herrn 16 Achtel Wein, und 13 Achtel Wein und eine Schulter bei die Hatterthaufen eingesackt." Dazu schreibt J.M.Salzer: "Wahrscheinlich....war es im Moorfeld, wo der Birthälmler den Großkopischer Hattert abschneidet." Eine solche Vermutung trifft das Widersinnige dieser Grenze. Birthälmls Besitztum geht im sog. Birthälmler Großtal vom Bergrücken, auf dem sie von der Grenze zu Waldhütten beginnend bis hierher verlief, ins Großkopischer Tal, der Marhelt, hinunter. Hier steht mittendrin in einem Acker, der im Besitz einer Großkopischer Familie war, der Hattertstein. Etwas weiter oben wird das Tal in östlicher Richtung wieder durchschnitten. Auf dem östlichen Bergrücken geht die Grenze dann nach Süden und schneidet schließlich den Großkopischer Hattert ein drittesmal ab, diesmal vom Weidegebiet "Fettendorf", um auch hier den Birthälmler Besitz zu vergrößern.

Bern. Der Hattertstein deutet darauf hin, daß der erwähnte Prozeß nicht der einzige war. Sonst wurden die Grenzen nur mit Erdhaufen kenntlich gemacht. Hier geschah das mit einem Grenzstein, der nicht so leicht beseitigt werden konnte. Ein weiterer Beweis dafür ist der Grenzschanz, der von der Wendung der Grenze nach Süden vom Brallerücken, den Scharfen Rücken und die Fettendorfer Hagen entlang, bis an die drei Hatterthaufen ausgehoben wurde.

Die wirtschaftliche Überlegenheit BIRTHÄLMS, das bis 1553 mit Mediasch um den Vorrang in den Zwei Stühlen wetteiferte, wurde von den Großkopischern gerade in Bezug auf diese Grenze durch eine Sage resignierend anerkannt. Darin hieß es, der Fürst sei von Fettendorf kommend über die Brücke geritten, die in der Marhelt über den Großkopischer Bach führte. Sein Pferd sei mit einem Bein eingebrochen und verunglückt. Da habe er eine hohe Geldsumme als Schadenersatz für das Pferd gefordert und der Gemeinde, die das Geld bis zum andern Morgen erlege und über Nacht eine neue Brücke baue, den südlich von derselben gelegenen Teil der Marhelt und Fettendorf versprochen. Die BIRTHÄLMER hätten die Forderungen erfüllen können. Dafür besäßen sie seit der Begebenheit die genannten Hattertteile. Das sei noch zur Zeit der Ansiedlung gewesen, als der Boden noch nicht endgültig aufgeteilt gewesen sei. So hatten sie sich in der Sage mit der widernatürlichen Grenze abgefunden. Daß sie aber in der Wirklichkeit strittig war, ist nicht verwunderlich.

Die im Goldenen Freibrief garantierten Rechte wurden auch von eigenen Volksangehörigen mißachtet und bedroht. Die Gleichheit aller Ansiedler wurde bald von einzelnen Mächtigen durchbrochen. Jede Gemeinde wählte sich den Hannen oder Gräfen, der an ihrer Spitze stand und zusammen mit den Ältesten über Recht und Ordnung wachte. Wo und wann immer Menschen aber zu Macht gelangen, geraten sie in Versuchung dieselbe zu mißbrauchen und für ihren persönlichen Nutzen einzusetzen. Nur außergewöhnliche Geistesgröße oder ein besonders feines sozial-ethisches Gewissen befähigen zu zuchtvollem Maßhalten. Daran

hat es aber immer schon gemangelt, teilweise auch bei unseren Vorfahren. Wenn Männer aus gleichem Hause hintereinander zum Gräfen gewählt wurden, erhoben sie Anspruch auf ein Erbrecht auf dies Amt. Sie bereicherten sich am Gemeindegut, rissen einen Teil des Grundes an sich, erwirkten sich Abgabefreiheit, gaben keinen Zehnten, beanspruchten unentgeltliches Holz, freie Weide, das Schankrecht, sowie Beteiligung am Einkommen der Dorfmühle. Es kam auch vor, daß sie auf ihrem Hof eigenmächtig, ohne Beisein der Geschworenen richteten, Strafen für sich einnahmen und Gefangene behielten. Es kam auch vor, daß sie Pfarrer eigenmächtig einsetzten. Nicht nur Besitz, sondern auch die Bewohner ganzer Dörfer ließen sie sich vom König als Eigentum schenken. Dadurch waren nicht nur Rechte und Besitz, sondern auch die Freiheit des Volkes bedroht. Als 1291 König Andreas III. dem Adel einen neuen Freibrief gab, stellte er darin "die Güter besitzenden und nach Weise der Adligen lebenden Sachsen" demselben gleich.

Auch Großkopisch hatte einen Erbgräfen. Davon zeugt heute noch die Benennung eines fruchtbaren Seitental, das sich von der Dorfmitte nach Osten zieht, Greveln, s. græivæln, heißt und wahrscheinlich im Besitz der Gräfenfamilie war. In Urkunden werden Gräfen von Großkopisch des öftern erwähnt. So nehmen 1359 zwei mit Namen Nikolaus, zusammen mit den Ältesten der Gemeinde, an der Mediascher Gauversammlung teil, bei der der Gemeinde Wölz ein mit Baaßen strittiges Waldstück zuerkannt wurde. Beim Prozeß mit dem Malmkroger Grafen um den Låpesch vertrat Gräf Johannes seine Gemeinde, und 1456 wird ein Gräf Paul erwähnt.

Dann aber war die männliche Linie der Familie ausgestorben. Darum erhob Gräf Jakob von Hetzeldorf im Jahre 1477 Anspruch auf das Großkopische Gräfenamt. Als die Gemeinde ihn als Erben nicht anerkennen wollte, klagte er vor der Gauversammlung der Zwei Stühle in Mediasch. Die entschied, er solle einen schriftlichen Nachweis seiner Rechte erbringen. Die Gemeinde aber solle 24 Zeugen stellen, die beschwören könnten, daß Jakobs Vorfahren das Gräfenamt nicht erblich besessen hät-

ten. Im Herbst erschien Jakob von Hetzeldorf nicht, weil er keine Urkunde besaß. Die Großkopischer weigerten sich, "so schwere Eide" abzulegen und appellierten an die Nationsuniversität, weil man sie mit so schweren Eiden belasten wolle. In Hermannstadt waren sie vertreten vom Pleban Johannes, dem Orshannan Michael Richart und den Geschworenen Valentinus Dümling, Sigismundus Pilgram, Johannes Hammer, Bartholomäus Ungermann, Christianus Sutoris, Johannes Wällmann und Jakobus Faber. Der Kläger war nicht erschienen, weshalb die Gauversammlung drei Tage länger tagte. Da ließ man "nach dem Gewohnheitsrecht des Vaterlandes" zum ersten-, zweiten-, und drittenmal durch den Herold von der Schwelle ausrufen, wer etwas in der Sache des Grafen Jakob, seiner Brüder und Sippe antworten wolle, kommen möge, es zu tun. Es kam niemand. Da sprach man die Gemeinde vom Eid, wie auch von allen Forderungen des Klägers frei und gebot ihm ewiges Stillschweigen. Die Großkopischer kamen in doppelter Beziehung erleichtert nach Hause. Sie hatten nicht schwören müssen und waren auch frei geworden. So wurde die Gemeinde von der Herrschaft des Erbgrafen frei. Dazu hatten auch politische Ereignisse beigetragen. Im Jahre 1467 hatte ein Aufstand gegen König Mathias stattgefunden. An demselben hatten auch sächsische Edlinge, z.B. der Königsrichter Petrus, Graf von Rothberg teilgenommen. Er wurde darum hingerichtet. Der König aber gelobte dafür zu sorgen, daß inmitten der Sachsen niemand zu ihrem Schaden groß werde und hob 1477 die Erbllichkeit der Königsrichterwürde auf. Derselbe sollte hinfort wieder nach altem Recht gewählt werden. Diese Anordnung stärkte den Freiheits- und Kampfeswillen des Volkes, was mancher Gemeinde half, die Gefahr der Unterjochung abzuwehren. Ob durch dies Urteil der Nationsuniversität nicht auch ein alter Machtkampf zwischen zwei führenden Geschlechtern der Gemeinde dem der Erbgrafen und dem der Huemeister, ein Ende fand, kann nicht mehr festgestellt werden. Tatsache ist jedoch, daß die Gemeinde im Prozeß gegen den Erbgrafen von Pleban Johannes Huemeister, dem Bruder des Nikolaus de Copsch, vertreten wurde. Beide Geschlechter befanden sich schon im Abstieg.

Der erbittertste Feind wurde in der Folgezeit der ungarische Adel. Erst spielten dabei die Machtkämpfe mit dem König mit, der sich auf die Sachsen stützte. Obwohl die drei Nationen zur Zeit des Bauernaufstandes von 1437 die sog. "Brüderliche Einigung" geschlossen hatten, kam es vor, daß sächsische Bauern, wenn sie vor der Verfolgung der Türken auf Komitatsboden Zuflucht suchten, von den adligen Grundbesitzern an der Rückkehr gehindert und ihrer Freiheit beraubt, in die Leibeigenschaft gezwungen wurden.

Als König Ludwig II. nach der Schlacht bei Mohács auf der Flucht starb, wurde der Fürst von Siebenbürgen mit Hilfe der Türken König von Ungarn. Die Sachsen unterstützten den rechtmäßigen Thronerben Ferdinand I. von Österreich. Darum wurden sie von Zapolyas Anhängern bekämpft. Mit welcher Grausamkeit das geschah, zeigt das Beispiel Stolzenburgs, dessen Burg 1529 erobert wurde. Die Verteidiger derselben wurden gespießt. Als Ferdinand 1538 Frieden schloß und Zapolya Siebenbürgen und einen Teil von Ungarn überließ, wurde die "Brüderliche Einigung" erneuert, was aber Adel und Szekler nicht daran hinderte 1580 auf dem Landtag den Antrag zu stellen, zur Deckung der Schulden des Landes den sächsischen Geistlichen einen Teil des Zehnten wegzunehmen. Der Fürst lehnte das erst ab. Auf Antrag der Bürgermeister von Hermannstadt und Mediasch wurde ihm 1 Viertel desselben gegeben, was er annahm und versprach eine Pacht dafür zu zahlen, was nie geschah. Später ging diese Zehntquarte in den Besitz des Staates über und wurde unter der Bezeichnung Fiskalquarte, eine schwere Belastung für unsere Bauern,

Zahlreiche Adlige waren der Meinung, es sei nur recht, die Sachsen mit allem zu belasten. Sie seien Landläufer in einem Land, das ihre Väter mit dem Schwert erobert hätten. Sie seien von ihren Altvätern nur aus Gnaden im Lande geduldet worden, damit man sich ihrer Arbeit erfreue. So seien die heutigen Sachsen von rechts wegen ihr Eigentum, wie alle andern Leibeigenen des Adels. Wie sie sprachen, so handelten sie auch. Sie ließen sich vom Fürsten Zehntquarten schenken und bedrückten das Volk. Auf Reisen durch das Sachsenland forderten Adlige

und Hofbeamte samt ihrem Gefolge freie Beköstigung und Vorspann. Weigerte sich der Richter eines Ortes so unrechtmäßige Forderungen zu erfüllen, wurde er mißhandelt. Sie stellten ihr willkürliches Verlangen als ein geschichtliches Recht hin.

Da beschloß die Nationsuniversität der Königsrichter Albert Huet solle gegen solche Anschläge auf Ehre und Freiheit der sächsischen Nation auf dem Landtag vor dem Fürsten eine ausführliche Verteidigungsrede, über der Sachsen Ursprung, Leben, Handel und Wandel, halten. Er verteidigte sein Volk "gegen den feindlichen Zahn böswilligen Neides" am 10. Juni 1591 in Weißenburg in lateinischer Sprache. Er sagte, die Sachsen seien keine Hergelaufenen, sondern als Gäste ins Land gerufen worden. Darum erwarteten sie auch als Gäste geehrt zu werden. Sie seien nicht auf Knechtschaft, sondern auf Freiheit gerufen. Dafür hätten sie dem König und dem Land, nicht nur dadurch, daß sie mehr Steuern zahlten als alle andern zusammen, sondern auch mit dem Schwert in der Hand, treue Dienste erwiesen. Sie seien auch heute bei Gefahr imstande zu den Waffen zu greifen und alles gegen den Feind zu wagen, seien weder dem Schlaf, noch dem Wein ergeben. Ihr Glaube stehe unerschütterlich auf der Lehre des Wortes Gottes.

Dann forderte er den Fürsten auf, ihre Rechte zu schützen und nicht zu gestatten, daß die Edelleute sie mißachteten. Er möge dafür sorgen, daß Gerechtigkeit im Lande herrsche und ihre Güter und Freiheit nicht angetastet würden. Das werde ihm das sächsische Volk mit Treue lohnen und er werde dadurch nicht nur seines Namens Ruhm vermehren, sondern könne einst auch ruhig vor Gottes Richterstuhl treten und die Krone des ewigen Lebens empfangen.

Die Rede Huets machte einen tiefen Eindruck auf die Zuhörer, aber er verflog so schnell, daß noch im selben Jahr erneute Angriffe auf die Rechte abgewehrt werden mußten.

Die sächsischen Städte hatten dem Adel und den Szecklern das Recht gegeben, in Zeiten des Krieges in ihren Burgen Zuflucht zu nehmen. Das genügte ihnen nicht. Sie wollten Bürgerrecht darin haben, d.h. Grund und Häuser erwerben dürfen. Dage-

gen wehrte sich die Sachsen. Sie bestanden auf ihrem Sonderrecht alleinige Besitzer ihrer Städte zu bleiben. Als der Landtag 1623 ohne ihre Einwilligung den Gliedern der beiden andern Stände das von ihnen begehrte Recht zusprach, zogen die Mitglieder der Gauversammlung der Nation bewaffnet nach Weissenburg und zwangen den Fürsten seine Bestätigung des Beschlusses zurückzunehmen. Meist suchten sie aber mit "Bitten und Bieten" die Angriffe zu entschärfen, indem sie im Laufe der Jahrhunderte viele Tausend Gulden und unzählige silberne Kannen opferten. Doch nur die immer wieder ausbrechenden Kriegswirren, in denen der Fürst ihre Burgen, Waffen und Rüstungen und ihr Geld, der Adel in der Not ihre Gastfreundschaft brauchte, löschten den Brand. Unter der Asche glühte er weiter und wurde vom geringsten Windhauch zur Flamme neu entfacht.

Als 1790 auf dem Landtag in Klausenburg diese Frage wieder zur Sprache kam, wurde beschlossen, daß Adel und Szekler das Bürgerrecht auf Sachsenboden erwerben könnten. Den Sachsen gelang es dazu den Zusatz durchzusetzen, daß sie sich dann, wie die andern Bewohner desselben, allen Gesetzen und Verpflichtungen unterwerfen, und auch Steuern zahlen müßten. Das kühlte ihr Verlangen merklich ab. Mit der Auflösung des Sachsenbodens wurde diese Frage gegenstandslos, weil alle darauf ruhenden Sonderrechte der Sachsen erloschen.